



Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung - Stadt Arnsberg

Beratung

Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung - Stadt Arnsberg

Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so besteht eine rechtswirksame Vaterschaft erst dann, wenn der Vater die **Vaterschaft** freiwillig anerkennt oder die Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird. Die freiwillige **Anerkennung**, die auch vorgeburtlich abgegeben werden kann, erfolgt beim Jugendamt oder Standesamt. Die Mutter des Kindes muss der Anerkennung zustimmen. Bei einer gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft kann das Kind vor Gericht durch das Jugendamt vertreten werden.



Die elterliche Sorge für ein Kind, von nicht miteinander verheirateten Eltern, hat nach den gesetzlichen Vorgaben allein die Mutter. Die Einrichtung einer gemeinsamen elterlichen Sorge ist auch möglich. Hierzu müssen die Eltern beim Jugendamt eine **Sorgeerklärung** abgeben, mit der sie erklären, dass sie die Sorge für das Kind zukünftig gemeinsam ausüben möchten. Eine eventuell spätere Abänderung der getroffenen Sorgeerklärung kann nur durch das Amtsgericht erfolgen, zuständig ist dort das Familiengericht.

Wann?

Termin(e)

Termine nach telefonischer Terminvergabe.

Angebotstermin

Dauerhaftes Angebot

Wo?

Stadt Arnsberg - Beistandschaft

Hellefelder Straße 8
59821 Arnsberg

Stadt Arnsberg - Jugendamt

Hellefelder Straße 8
59821 Arnsberg

Art des Trägers

Öffentlicher Träger

Name Kontaktperson

Michael John (Fachbereichs-und Jugendamtsleitung)

Telefon

02932-201 1525

Email

m.john@arnsberg.de

Link Träger

[Weiter zur Homepage des Trägers](#)

Durchführende Organisation

Stadt Arnsberg - Besonderer Jugendhilfedienst

Hellefelder Straße 8
59821 Arnsberg

Name Kontaktperson

Ingrid Schulte (Fachdienstleitung)

Telefon

02932 201 1520

Email

i.schulte@arnsberg.de

Link Anbieter

[Weiter zur Homepage des Anbieters](#)

Alle Angebote dieses Anbieters

[Andere Angebote dieses Anbieters](#)